

# Weichen stellen bei der Beleuchtung

**GESCHÄFTSMODELLE** Eine optimale Betriebsführung ist direkt verknüpft mit der Wahl des Vergabeverfahrens



**Ins rechte Licht gerückt:** Mit Leuchtdioden (LED) lassen sich Straßen, Plätze und Gebäude ästhetisch, funktionell und energieeffizient beleuchten. Die Frage nach Kosten und optimaler Betriebsführung rückt dabei aber oft zu sehr in den Hintergrund.

Bild: Philips

Von **ARMIN BECHTEL**,  
BET, Aachen

Beim Thema Beleuchtung dreht sich die Diskussion in erster Linie um die Themen energetische Sanierung und LED sowie die anstehenden Investitionen. Dagegen bleibt die Frage oft unbeantwortet, wie die Betriebsführung optimal gestaltet werden kann und welche Möglichkeiten sich für Kommunen und Betreiber anbieten. Die Antwort ist aber direkt verknüpft mit der Wahl des passenden Vergabeverfahrens und kann nicht losgelöst davon betrachtet werden. Oft kommt noch eine Finanzierungsproblematik hinzu, die ebenfalls berücksichtigt sein will.

**»Die Verträge sind unpräzise, wurden teils anders gelebt, und die Besitzverhältnisse sind nicht klar definiert.«**

Fakt ist, dass die meisten Beleuchtungsanlagen in den 60er und 70er Jahren errichtet wurden. Geht man von einer mittleren Lebensdauer bei Leuchten von ca. 30 Jahren und bei Masten von ca. 45–50 Jahren aus, wird klar, dass die Grenze der technischen Lebensdauer oft schon erreicht ist oder in Kürze erreicht wird. Dieser Sachverhalt trifft auf einen Großteil der Kommunen im westlichen Teil Deutschlands zu. Auch haben sich die Rahmenbedingungen geändert: Nach aktuellem Konzessionsrecht ist eine Verknüpfung von Beleuchtungs- und Konzessionsvertrag nicht mehr statthaft und im Rahmen von Rekommunalisierungsmaßnahmen kann es zu Änderungen kommen. In vielen Fällen besteht Handlungsbedarf, die Weichen für die Zukunft zu stellen.

Hierbei stehen folgende Fragen im Vordergrund: Was ist die Beleuchtungsanlage wert? Welche Investitionen sind für die Sanierung notwendig? Wie können die Mittel aufgebracht werden? Welche energetischen Einsparungen lassen sich realisieren? Sind die Betriebskosten im üblichen Rahmen? Wie sieht die Beleuchtungsanlage der Zukunft aus? Wie sehen Mitspracherecht und Einflussmöglichkeit der Kommune aus? Welche personellen Ressourcen stehen zur Verfügung? Welches Betriebsführungsmodell ist geeignet? Wie sieht ein moderner Beleuchtungsvertrag aus? Welches Vergabeverfahren ist geeignet?

**Sorgfältige Bestandsaufnahme** | Beispielhaft ist die Situation einer norddeutschen Stadt mit ca. 100 000 Einwohnern, deren Beleuchtungsvertrag ausläuft. In einem ersten Schritt wurde eine sorgfältige Bestandsaufnahme der Ist-Situation in technisch-wirtschaftlicher und juristischer Hinsicht gemacht: Welche Verträge bestehen, welche Eigentumsverhältnisse liegen vor, welche Endschaffungsklauseln sind vereinbart und wie sieht der Bestand aus? Schon dieser Schritt stellte sich als sehr mühselig heraus. Die Verträge sind unpräzise, wurden teilweise anders gelebt, und die Besitzverhältnisse sind nicht eindeutig definiert. Sofern ein Anlagenwert ermittelt werden muss, ergibt sich der nächste Streitpunkt, der nur durch einen unabhängigen Sachverständigen zu lösen ist.

Nachdem diese Hürde gemeistert wurde, kommt wie so oft das böse Erwachen bezüglich der notwendigen Investitionen für Erneuerung und Sanierung der Beleuchtungsanlagen. Auch hier wurde von der Substanz gezehrt und die Erneuerungsraten reichten für den Erhalt nicht aus. Hier stellt sich die Finanzierungsfrage: Zum einen besteht die Möglichkeit, die Erneuerung jeweils separat zu vergüten oder aber über eine Pauschale abzuwickeln, die Betrieb und Instandhaltung sowie die Erneuerung umfasst und eventuell sogar die Energielieferung beinhaltet. Somit stellt sich bereits die alles entscheidende Frage nach dem richtigen Modell der Betriebsführung. Prinzipiell lassen sich die

nachfolgenden vier Grundmodelle unterscheiden: Bauhofmodell, Teilbetriebsführungen, Komplettvergabe und Lichtlieferung.

Im Falle des Bauhofmodells erbringt die Kommune alle Leistungen eigenständig. Dies dürfte ein relativ seltener Fall sein, denn in der Praxis scheitert die Kommune meistens an Neubaumaßnahmen. Beim Modell der Teilbetriebsführung werden Teilaufgaben durch Dienstleistungsunternehmen erbracht. Dies könnte z. B. den Gruppenwechsel oder Neubaumaßnahmen betreffen. Ein eindeutiger Nachteil beider Lösungen besteht darin, dass in der Regel die Beleuchtung immer »en passant« betrieben wird und keine wirkliche Kompetenz besteht, die Anlage kostenoptimal zu planen und zu betreiben. Zumindest sollte regelmäßig externe Expertise zugekauft werden, damit nachjustiert werden kann. Dem gegenüber steht eventuell die bessere Auslastung von städtischen Mitarbeitern des Bauhofs, wobei hier mit sehr spitzem Bleistift gerechnet werden muss, ob nicht eine umfangreiche Vergabe von Leistungen die günstigere Variante ist.

**Komplexe Verträge** | Somit stellt sich die Frage nach der Komplettvergabe. Dieses Modell kann komplex werden und benötigt ein sehr umfassendes Vertragswerk, damit es nicht zu Unstimmigkeiten kommt. Unstrittiger Vorteil ist die Tatsache, dass sich durch eine solche Konstruktion sehr langfristige Ziele verfolgen lassen, die Betriebsführung in der Regel durch ausgewiesene Spezialisten erfolgt und sich eventuell umfassende Finanzierungsmodelle realisieren lassen, die einem Mittelständler nicht so einfach möglich sind. Auf Grund von Skaleneffekten der Betriebsführer sollte in der Regel auch der Preis recht attraktiv sein, wie sich an Hand der aktuellen Vergaben abzeichnet. Eine derartige Konstruktion will jedoch gut vorbereitet sein und eine Abwicklung ohne juristische und technische Begleitung stellt für alle Beteiligten ein hohes Risiko dar.

Die Lichtlieferung ist ein Spezialfall der Komplettvergabe. Hier wird zusätzlich die Energielieferung in den Vertrag integriert. In

erster Linie handelt es sich um den Versuch, die Stromkosten zu reduzieren durch z. B. einen verminderten Stromsteuersatz oder das Eigenstromprivileg. Diese Schlupflöcher sind zum Teil schon geschlossen worden oder aber unterliegen einer permanenten Änderung mit jeder EEG-Reform.

Damit stellt sich zum Schluss die Frage nach dem richtigen Verfahren für die Vergabe von Leistungen. Dies hängt in erster Linie vom Betriebsführungsmodell und den zu verfolgenden Zielen ab. Sofern vielleicht nur einfache Teilleistungen von Interesse sind, mag eine Ausschreibung nach VOL oder VOB von Genüge sein und den Aufwand relativ gering halten. Im Falle der Komplettvergabe hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Verhandlungsverfahren zielführender ist und sich sicherlich die besseren Ergebnisse erzielen lassen. Im Beispielfall wurde in der Vergangenheit eine Komplettvergabe durchgeführt, ohne ein entsprechendes komplexes Vertragswerk aufzusetzen – mit dem Ergebnis eines Störgefühls bei allen Beteiligten. Die Vergangenheit hat ebenfalls gezeigt, dass es keine Pauschallösung gibt, die Fälle recht individuell sind und jeder für sich betrachtet werden muss.

**Viele Aspekte beleuchten** | Allen Beteiligten sollte jedoch klar sein, dass eine Reduktion der Problematik auf singulär technische Belange zu kurz gedacht ist und weitaus mehr Aspekte zu beleuchten sind, um einen sicheren und effizienten Betrieb der Beleuchtung zu gewährleisten. Sofern durch auslaufende Verträge heute schon erkennbar ist, dass Handlungsbedarf entsteht, sollten sich alle Beteiligten darüber im Klaren sein, dass je nach Verfahren für Zielfindung, Vorbereitung und Vergabe leicht anderthalb Jahre vergehen können. Die Entscheidungsprozesse sind lang, es müssen zahlreiche Institutionen und Interessensgruppen einbezogen werden, und die Probleme kristallisieren sich oft erst im Laufe des Gesamtprozesses heraus. Oft wird die Zeit knapp und in vielen Fällen stehen grundsätzliche Weichenstellungen an, die wohl durchdacht sein wollen.